



HHL

LEIPZIG
GRADUATE SCHOOL
OF MANAGEMENT

ALUMNI

Vorgeschlagene Satzungsneufassung

Satzung der HHL Alumni Association e.V.

(zuletzt geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 9. September 2017)

Präambel

Der Verein bietet der Gemeinschaft aktiver Absolventen der HHL Leipzig Graduate School of Management (kurz: HHL), in Trägerschaft der HHL gemeinnützige GmbH, eine Plattform der Förderung ihrer Alma Mater, deren Studierender und Lehrenden.

Grundlage der Vereinsarbeit ist das persönliche und finanzielle Engagement seiner Mitglieder. Deren Netzwerkarbeit – innerhalb des Absolventen-Kreises und ebenso mit der Öffentlichkeit – gilt dem Austausch von Wissenschaft und Praxis an der HHL sowie der Vermittlung von Berufserfahrung und praxisrelevanten Inhalten. Sie dient damit ebenso den Studierenden an der HHL, mit dem Ziel einer Anregung deren beruflicher wie persönlicher Weiterentwicklung.

Interessenten und Unternehmen, die sich in Gesellschaft, Wissenschaft oder Wirtschaft engagieren, finden in dem Verein und seinen Aktivitäten Diskussionspartner sowie Multiplikatoren für international diskutierte und national aktuelle Themen.

§ 1 Name

Der Verein trägt den Namen "HHL Alumni Association e.V.".

§ 2 Sitz

Der Sitz des Vereins ist Leipzig.

§ 3 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Zweck, Gemeinnützigkeit

- (1)- Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO).

- (2)- Zweck des Vereins ist die Beschaffung von Mitteln für die HHL gemeinnützige GmbH zur Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe an der HHL Leipzig Graduate School of Management (HHL).

Diese Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch

- die Mittelweiterleitung an die HHL zwecks Verwendung für die o.g. Zwecke,
- Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für die geförderten Zwecke dienen,
- ideelle, personelle und organisatorische Unterstützung der HHL bei der Erfüllung ihrer gemeinnützigen Aufgaben.

Die weitergeleiteten Mittel des Vereins sollen an der HHL etwa verwendet werden für

- Forschung und Lehre, v.a. wissenschaftliche Kolloquien, Seminare, Tagungen und Fortbildungen,
- die Vergabe von Leistungsstipendien an Studierende der HHL, etwa im Rahmen der Vorgaben des Deutschlandstipendiums,
- Aktivitäten im Rahmen eines studentischen Austauschs mit anderen Hochschulen (national/ international).

- (3) Ein weiterer Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung einschließlich der Studentenhilfe. Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch

- Bildungsveranstaltungen des Vereins, auch dessen Local Chapters, zur Stärkung des Praxisbezugs von Studium und Lehre,
- Betreiben einer Informations- und Diskussionsplattform, u.a. für Studierende und Absolventen der HHL.

- (4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Arten und Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied kann werden, wer von der HHL nach Gründung des Vereins (1997) auf Grund einer staatlich genehmigten Prüfungsordnung einen akademischen Grad verliehen bekommen hat.
- (2) Assoziiertes Mitglied kann werden, wer nach Gründung des Vereins (1997) als Austauschstudent an der HHL studiert und das Austauschstudium beendet hat.

- (3) Fördermitglied können natürliche und juristische Personen sowie nach deutschem Recht rechtsfähige Personengesamtheiten werden, die nach der Einschätzung des Vorstandes den Zwecken und der tatsächlichen Tätigkeit des Vereins nahe stehen.
- (4) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung natürliche Personen, die sich besonders um die HHL oder um den Verein verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern wählen.
- (5) Eingeschriebene Studenten der HHL, welche die Voraussetzungen von § 5 (1) und (2) noch nicht erfüllen, können bereits während der Zeit ihres Studiums einen Antrag auf Mitgliedschaft stellen und erhalten dadurch den Status eines Mitgliedschaftsanwärters. Die Mitgliedschaft beginnt in diesen Fällen automatisch mit der Verleihung des akademischen Grads beziehungsweise mit Abschluss des Austauschstudiums. In allen übrigen Fällen beginnt die Mitgliedschaft mit dem Tag der Antragstellung.
- (6) Die Mitgliedschaft wird schriftlich oder über das Online-Formular der Vereinshomepage beim Vorstand beantragt, der über die Aufnahme beschließt. Der Antrag auf eine ordentliche Mitgliedschaft kann abgelehnt werden, wenn Gründe vorliegen, die einen Ausschluss des Mitglieds rechtfertigen würden (siehe § 6 (3)). Der Antrag auf jede andere Form der Mitgliedschaft kann nach billigem Ermessen des Vorstandes abgelehnt werden. Der Vorstand ist in diesem Fall nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe dem/der Antragsteller/in mitzuteilen.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich oder in Textform (eMail) zu erklären. Der Austritt ist nur mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres möglich.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn es sich vereinsschädigend verhält. Ein Mitglied verhält sich insbesondere dann vereinsschädigend, wenn es durch sein Verhalten das Ansehen der HHL oder des Vereins schädigt, den Vereinszwecken zuwiderhandelt oder es mit der Zahlung seines Mitgliedsbeitrags mehr als sechs Monate in Verzug ist. Der Mitgliedsbeitrag ist vor dem Ausschluss zweimal schriftlich oder in Textform (eMail) unter Hinweis auf die Folgen anzumahnen.
- (4) Der Ausschluss muss von einem Mitglied des Vereins schriftlich unter Angabe des Grundes beim Vorstand beantragt werden. Der Vorstand hat dem Mitglied, dessen Ausschluss beantragt worden ist, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (5) Der Vorstand beschließt mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden über den Ausschluss. Er teilt dem betreffenden Mitglied den Ausschluss unter Angabe der Gründe mit. Das ordentliche Mitglied kann verlangen, dass die Mitgliederversammlung über den Ausschluss entscheidet.
- (6) Verlangt das ordentliche Mitglied die Entscheidung der Mitgliederversammlung, ruhen seine Rechte, nicht aber seine Pflichten bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung.
- (7) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen sämtliche

Ansprüche, welche auf ihr begründet waren. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist außer in gesetzlich zwingenden Fällen ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 7 Rechte und Pflichten des Mitglieds

- (1) Zu den Rechten des ordentlichen Mitglieds zählt unter anderem das Recht, sich im Rahmen dieser Satzung an der Vereinsverwaltung zu beteiligen. Jedes Mitglied des Vereins ist berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Das aktive und passive Wahlrecht steht jedoch nur ordentlichen Mitgliedern zu.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Verein schadet.
- (3) Mit Ausnahme der Ehrenmitglieder sind die Mitglieder verpflichtet, einen Jahresbeitrag zu leisten. Das Nähere, insbesondere die Höhe und Fälligkeit der Jahresbeiträge, werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes beschlossen und anschließend auf der Vereinshomepage veröffentlicht. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, bestimmte Mitglieder von der Beitragspflicht zu befreien.

§ 8 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand und
- c) der Beirat, sofern ein solcher von der Mitgliederversammlung bestellt wird.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, deren Besorgung nicht durch Gesetz oder durch diese Satzung dem Vorstand oder dem Beirat übertragen ist.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann einen oder mehrere Kassenprüfer bestellen, welche die Bücher des Vereins jährlich oder für einen Zeitraum von 1 bis 3 Jahren prüfen.
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt.
- (4) Auf schriftlichen Antrag von zwanzig vH der Mitglieder oder von zwei Mitgliedern des Vorstands ist vom Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann nicht über die Auflösung des Vereins beschließen.
- (5) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung unter Angabe einer Tagesordnung mit einer Frist von vier Wochen schriftlich oder in Textform (eMail) ein. Dieser Form ist genügt durch den Versand der Einladung an die lebenslange eMail-Adresse der HHL des Mitgliedes oder eine andere vom Mitglied gegenüber dem Verein gemeldete eMail-Adresse sowie die

zusätzliche Publikation der Einladung im vereinsöffentlichen Teil des Internet-Portals des Vereins.

- (6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins kann die Mitgliederversammlung nur entscheiden, wenn die Einladung entsprechende Anträge enthält.
- (7) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der Anwesenden, soweit diese Satzung nichts anderes regelt. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln erforderlich, zum Beschluss über die Auflösung des Vereins eine Mehrheit von drei Vierteln. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Kein Mitglied kann sich bei der Mitgliederversammlung vertreten lassen.
- (8) Die Mitgliederversammlung bestimmt ein Tagungspräsidium, das aus dem Tagungspräsidenten und einem Protokollführer besteht.
- (9) Der Protokollführer fertigt über die Mitgliederversammlung ein Protokoll an, das von ihm und dem Tagungspräsidenten zu unterzeichnen ist. Jedes Mitglied hat das Recht zur Einsicht in dieses Protokoll.

§ 10 Vorstand – Gesetzlicher und erweiterter Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins gemäß § 26 BGB (gesetzlicher Vorstand) besteht aus drei Personen, dem Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei der drei vorgenannten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
- (3) Der Vorstand führt ehrenamtlich die Geschäfte des Vereins und verwaltet das Vereinsvermögen. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
- (4) Der erweiterte Vorstand des Vereins besteht aus den drei Mitgliedern des Vorstands gemäß vorstehendem Absatz 1 sowie bis zu vier weiteren Mitgliedern des Vereins.
- (5) Die Mitglieder des gesetzlichen sowie des erweiterten Vorstands werden von der Mitgliederversammlung aus der Mitte der ordentlichen Mitglieder des Vereins für die Dauer von zwei Jahren jeweils einzeln für ihr Amt gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Alle Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ende ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt und üben ihr Amt aus. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Scheidet ein Mitglied des gesetzlichen Vorstands gemäß vorstehendem Absatz 1 vorzeitig aus, so kann der erweiterte Vorstand gemäß vorstehendem Absatz 4 für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Nachfolger wählen.
- (6) Die Sitzungen des Vorstands werden vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter in regelmäßigen Abständen, mindestens viermal jährlich, mit einer Frist von mindestens einer Woche schriftlich oder in Textform (eMail), ferner mündlich oder durch Telefax einberufen. Sitzungen des erweiterten Vorstands finden, außer in den in dieser Satzung genannten Fällen, einmal jährlich statt. Mitglieder des erweiterten Vorstandes können vom Vorstand mit einzelnen Geschäftsführungsaufgaben betraut werden.

- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit zweier Vorstandsmitglieder gemäß vorstehendem Absatz 1 sowie eines weiteren Mitglieds gemäß vorstehendem Absatz 4, das nicht dem gesetzlichen Vorstand angehört. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn diese Satzung bestimmt Abweichendes. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen, falls dies in der Satzung nicht anders geregelt ist.
- (8) Der Vorstand kann außerhalb von Sitzungen Beschlüsse fassen, wenn alle Mitglieder schriftlich oder in Textform (eMail) über die geplante Beschlussfassung informiert werden und ihnen ein angemessener Zeitraum zur Abgabe ihrer Stimme eingeräumt wird.
- (9) Alle Beschlüsse sind im Wortlaut zu protokollieren.
- (10) In Ermangelung konkreter Beschlüsse der Mitgliederversammlung kann der Vorstand über die satzungsgemäße Verwendung der Mittel nach eigenem Ermessen beschließen. Mit Ausnahme von Zuwendungen an die HHL bedürfen Ausgaben über EUR 5.000 der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung.
- (11) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 11 Beirat

- (1) Bei dem Verein kann durch Beschlussfassung der Mitgliederversammlung ein Beirat eingerichtet werden. Der Beirat berät den Vorstand bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben. Er kann Empfehlungen aussprechen.
- (2) Beiratsmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie bleiben jedoch auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zu einer Neuwahl ihrer Nachfolger im Amt und üben ihr Amt aus. Vorstandsmitglieder dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Beirats sein. Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Sprecher. Scheidet ein Mitglied des Beirats vorzeitig aus, so wählt der Beirat für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds ein Ersatzmitglied (Selbstergänzung).
- (3) Der Beirat tagt in der Regel in Form von Telefonkonferenzen und kommt üblicherweise einmal jährlich zu einer Präsenzsitzung zusammen. Zu den Sitzungen lädt der Sprecher schriftlich oder in Textform (eMail) mit einer Frist von vier Wochen ein.
- (4) Der Vorstand kann dem Beirat eine Geschäftsordnung geben.
- (5) Der Beirat hat keinerlei Vertretungsmacht nach innen oder außen.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Beschließt die Mitgliederversammlung nach § 9 (9) die Auflösung des Vereins, so wird die Abwicklung vom Vorstand als Liquidator durchgeführt, wenn die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die HHL gemeinnützige GmbH, die es unmittelbar und

ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Schlussvorschriften

Bei Änderung dieser Satzung tritt die jeweilige Fassung am Tag ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft und ersetzt dann alle vorhergehenden Satzungen.
